

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 06.12.2006

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Tagesordnung zur 6. Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2006
Neubesetzung eines Sitzes im Ortsbeirat des Ortsteiles Langenrieth
Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda vom 01.11.2006
- Seite 2: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2006

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 2: Landesbetrieb für Datenverarbeitung: Bauabgangsstatistik 2006

Amtliche Bekanntmachungen

Die 6. Stadtverordnetenversammlung findet am Mittwoch, den 13.12.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur 7. Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2006 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Einwohner-Fragestunde

Punkt 3: Anträge zur Niederschrift über die 6. Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2006 -öffentlicher Teil-

Punkt 4: Projektvorstellung zum Neubau Elster-Werkstätten im Gewerbegebiet Lausitz, Berichterstatter: Herr Lange (Architekturbüro Lange und Partner)

Punkt 5: Antrag der Schulkonferenzen des Grundschulzentrums Bad Liebenwerda auf Namensverleihung, Antrag der Schulkonferenzen der Oberschule Thalberg auf Namensverleihung, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 6: Entgeltordnung Elster-Natourem Maasdorf
Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 7: Vergütungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 8: Rücknahme-/Widerrufsbescheid Schwimmhalle zum Zuwendungsbescheid vom 29.06.1993
Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 9: Gesellschaftliche Übernahme der KFD Bad Liebenwerda GmbH durch die Stadt Bad Liebenwerda zum 01.01.2007
Berichterstatter: Herr Richter

Punkt 10: Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses seitens der SPD-Fraktion, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 11: Änderung der Besetzung des Sozialausschusses seitens der PDS-Fraktion, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 12 : Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 13: Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbürgermeister

Tagesordnung zur 7. Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2006 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die 6. Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2006 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 3: Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Neubesetzung eines Sitzes im Ortsbeirat des Ortsteiles Langenrieth

Frau Petra Theilemann – Bürger für Langenrieth - hat die Niederlegung ihres Mandates im Ortsbeirat erklärt. Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KwahlG) geht der Sitz auf die im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2003 festgestellte Ersatzperson über. Der Sitzübergang ist Frau Sabine Hampe mitgeteilt worden. Sie hat die Annahme des Mandats erklärt. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ist Frau Sabine Hampe somit Mitglied des Ortsbeirates Langenrieth.

Bad Liebenwerda, den 23.11.2006

Bärbel Ziehlke • Wahlleiterin

Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda vom 01.11.2006

Schulbezirkssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 aufgrund des §§ 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.172) und gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 2. August 2002 (GVBl. Bbg. IS. 78) in der zurzeit geltenden Fassungen den Schulbezirk ab dem Schuljahr 2007/2008 festgelegt:

§ 1

Für die Stadt Bad Liebenwerda und ihrer Ortsteile wird für das Grundschulzentrum in der Stadtschule, Riesaer Straße 5-7, 04924 Bad Liebenwerda ein Schulbezirk gebildet.

Der Schulbezirk umfasst folgendes Einzugsgebiet:

Bad Liebenwerda	Burxdorf	
Dobra	Kosilenzien	Kröbels
Möglitz	Neuburxdorf	Oschätzchen
Prieschka	Thalberg	Theisa
Zeischa	Zobersdorf	Langenrieth
Maasdorf	Lausitz	

§ 2

Den Eltern aus den Ortsteilen Neuburxdorf, Burxdorf und Langenrieth wird freigestellt, das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda oder die Grundschule Mühlberg anzuwählen.

§ 3

Die Schulbezirkssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 01.11.2006

Thomas Richter
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einsch. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	349.700,00	0,00	11.191.800,00	11.541.500,00
in der Ausgabe	349.700,00	0,00	11.191.800,00	11.541.500,00

2. im Vermögenhaushalt

in der Einnahme	711.700,00	0,00	2.821.200,00	3.352.900,00
in der Ausgabe	711.700,00	0,00	2.821.200,00	3.352.900,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0.....EUR	auf0.....EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher0.....EUR	auf0.....EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	von bisher	445.500 EUR	auf	445.500 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.500.000 EUR	auf	1.500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe		
- Grundsteuer A	250	250
b) für Grundstücke		
- Grundsteuer B	380	380
2. Gewerbesteuer	310	310

§ 4

Erlaß einer Nachtragssatzung § 79 GO

- Als erheblich i.S.d. des § 79 (2), 1. GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 (2), 2. GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall
 - v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 51.000 Euro betragen.
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO

1. Alle Mehrausgaben, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i.S.d. § 81 GO anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und auf alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

2. Als erheblich i.S.d. § 81 GO gelten:

- Verwaltungshaushalt
 - überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen, mindestens jedoch 10.200,00 Euro
 - außerplanmäßige Ausgaben über 10.200,00 Euro
- Vermögenshaushalt
 - überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 20.400,00 Euro

außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 20.400,00 Euro übersteigen.

Bad Liebenwerda, den 06.11.02006

gez. Thomas Richter • Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Mittelstraße 23, Zimmer 3 aus.

Bekanntmachung: Land Brandenburg

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik

Bauabgangsstatistik 2006

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an die LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg

Potsdam, im November 2006

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 20.12.2006,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 15.12.2006**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.